

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 11

Anröchte, 17. Dezember 2004

9. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>3. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2004</b>	<b>69</b>
2.	<b>3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2003</b>	<b>70</b>
3.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte</b>	<b>72</b>

**3. Nachtrag zur Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 646); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV.NRW. S. 571); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW. S. 228); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 -in der jeweils geltenden Fassung- ; der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.12.2003 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 2 (2) erhält folgende Fassung :

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die gemeindliche Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss an die gemeindliche Abfallentsorgung beendet wurde.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung :

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	107,00	Euro
120-l	Restmüllbehälter	147,00	Euro
240-l	Restmüllbehälter	270,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Sonderabfall-, Kühlgeräte-, Elektronikschrott-, Altpapier-, Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumentorgung.

§ 4 (2) erhält folgende Fassung :

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	50,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	75,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	150,00	Euro.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung :

Die Gebühr für die Nutzung der Sperrmüllabfuhr beträgt je Inanspruchnahme und Anfallstelle 30,00 Euro. Für die Sperrmüllabfuhr wird eine Mengengrenzung (Schätzung vor Ort) von 4 cbm je Inanspruchnahme und Anfallstelle festgesetzt. Bereitgestellte und abgefahrene Mehrmengen (Schätzung vor Ort) führen zu einer Gebührenerhebung mit 7,50 Euro je angefangener cbm.

## **Artikel II**

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 15.12.2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 646); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW. S. 228) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW. S. 259); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.12.2003 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

§ 10 (1)  
erhält folgende Fassung :

Die Grundgebühr im Sinne des § 9 (1) wird für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück berechnet. Hat ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen wird für jede Anschlussleitung die Grundgebühr berechnet. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung wird für jedes Grundstück die Grundgebühr erhoben. Grundstücksanschlussleitung und Grundstück sind im Sinne des § 2 Nr. 7 a) und Nr.13 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 zu verstehen.

§ 13  
erhält folgende Fassung :

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 (1) 84,00 € jährlich.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt je cbm Abwasser 3,58 €
- (3) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 2,29 € / cbm und für Grundstücke, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 1,29 € / cbm Abwasser.
- (4) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Leistungsgebühr gemäß Abs. 2 auf 1,79 € / cbm Abwasser. Dies gilt nicht für industrielle oder sonstige Betriebe, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **Artikel II**

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 15.12.2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte**

#### **- Friedhofsgebührensatzung -**

vom 16.12.2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 14.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

#### **§ 1 - Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 - Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

#### **§ 4 - Gebührensätze**

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	<u>EURO</u>
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	372,50

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 2. | Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 910,00 |
| 3. | Grabstätte für Urnen/Aschen                                    | 143,00 |

B) Gebühren für Wahlgrabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle  | 1.093,00 |
| 2. | Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung | 36,50    |
| 3. | Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle  | 36,50    |

C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 647,00 |
| 2. | Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes                          | 273,00 |
| 3. | Für das Beisetzen einer Urne/Asche   | 136,00 |
| 4. | Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld                             | 40,50  |

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 1.445,00 |
| 2. | Umbettung aus einem Kinderreihengrab            | 1.445,00 |
| 3. | Umbettung einer Urne                            | 401,00   |

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

- |   |        |
|---|--------|
| Benutzung der Trauerhalle des Friedhofes  | 216,00 |
| Benutzung der Leichenzelle des Friedhofes | 93,00  |

### § 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 15.10.2003 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 16.12.2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister